

b) Wenn diese neuen staatlichen Aufgaben der Betriebe eine Veränderung der Gesamtaufgaben der WB bzw. des Rates des Bezirkes erfordern, sind sie mit Begründung der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen;

c) Nach Bestätigung der neuen staatlichen Aufgaben haben die genannten Organe (WB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) diese Aufgaben verbindlich den Betrieben zu übergeben*

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe (WB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) übergeben sofort nach Übergabe der neuen staatlichen Aufgaben an die Betriebe diese pro Betrieb der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt hierfür einen gesonderten Vordruck heraus.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik faßt die staatlichen Aufgaben entsprechend § 5 Abs. 1 zusammen und legt sie der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu einem von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Termin vor*

§ 7

(1) Die in den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien gebildeten Operativgruppen sind für die ordnungsgemäße Übergabe der Pläne des Ministeriums und seiner Betriebe an die neu gebildeten Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. die örtlichen Räte voll verantwortlich;

(2) Die Räte der Bezirke überwachen und kontrollieren analog die ordnungsgemäße Übergabe bzw. Übernahme von Planunterlagen.

(3) Die genannten Operativgruppen beenden ihre Arbeit hinsichtlich der Übergabe bzw. Übernahme von Planunterlagen nur mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission.

§ 8

Die in den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien entsprechend gesetzlicher Regelung zulässigen Reserven sind bei Auflösung der Ministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 9

Über die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung hinaus wird ein spezieller Rücklauf

a) der Finanzpläne durch Anweisung des Ministeriums der Finanzen und die Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes und

b) der Arbeitskräftepläne durch eine Richtlinie der Staatlichen Plankommission

geregelt.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 20. Februar 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Vordruck PR1
Planaufgaben 1958 bis 1960
der volkseigenen und diesen gleichgestellten Industrie-
betriebe sowie der Industriebetriebe der Genossen-
schaften (Betriebe der Wirtschaftszweige 11 bis 39)**

Betrieb: * ? \$ < . i i ; . «

Kennziffer	ME	Ist		Planaufgabe	
		1957	1958	1959	1960
A. Produktion					
1* Bruttoproduktion in Planpreisen	TDM				
2. zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven in Planpreisen	TDM				
3. Bruttoproduktion in Planpreisen insgesamt (Summe Positionen 1 und 2)	TDM				
4; Positionen der Staatsplannomenklatur 1958 und der Nomenklatur des 2. Fünfjahrplanes mengenmäßig					
Alle Positionen (1 bis 4) für 1958 mit Quartalsaufgliederung:					
B. Export in Betriebspreisen	TDM				XX
C. Materialkontingente (für alle kontingentierten Positionen)					
					XX
D. Finanzen					
1* Warenproduktion zu Betriebspreisen	TDM				XX
2; Selbstkosten der gesamten Warenproduktion auf Basis Vorjahr	TDM				
3; Selbstkosten der vergleichbaren Warenproduktion auf Basis Vorjahr	TDM				
4. Selbstkostensenkung absolut	TDM				
5. Selbstkostensenkung in %					
6; Gesamtselbstkosten der Warenproduktion	TDM				XX
7; Betriebsergebnis					
a) Gewinn	TDM				XX
b) Verlust	TDM				XX
8. Produktionsabgabe	TDM				XX
9. Umlauf mittel Veränderungen					
a) Zuführungen	TDM				XX
b) Abführungen	TDM				XX
(Positionen 2 bis 5 für volkseigene örtliche und diesen gleichgestellte Betriebe nur Ist 1957 und Planaufgabe 1958.)					

Kennziffer	ME	Ist		Planaufgabe	
		1957	1958	1959	1960
E. Arbeitskräfte und Lohn					
1; Gesamtbeschäftigte im Jahresdurchschnitt	Pers.				XX
2; Produktionsarbeiter im Jahresdurchschnitt	Pers.				XX
3. Lohnfonds der Gesamtbeschäftigten	TDM				XX
4. Lohnfonds der Produktionsarbeiter	TDM				XX
5« Neueinstellung von Lehrlingen	Pers.				XX